Zeitschrift: Helvetica Physica Acta
Band: 24 (1951)

Anhang: Redaktionsordnung
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Redaktionsordnung.

1. Die Helvetica Physica Acta sind Eigentum und offizielles Organ der Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft.
2. Die H.P.A. sind dazu bestimmt, ein möglichst vollständiges Bild der Leistungen unseres Landes auf dem Gebiete der reinen und angewandten Physik zu geben. Die in ihnen veröffentlichten Arbeiten sollen in der Regel in einer der drei Landessprachen verfasst sein.

   Neben den wissenschaftlichen Arbeiten wird stets auch ein kurzer Bericht über die Sitzungen der Gesellschaft (geschäftlicher und wissenschaftlicher Teil) publiziert. Dieser Bericht ist jedem Mitgliede zuzustellen. Ausserdem können Sitzungsberichte, Rezensionen und Mitteilungen aufgenommen werden, sofern sie von der Redaktionskommission gutgeheissen sind.
3. Es werden in der Regel nur Arbeiten aufgenommen, die in der Schweiz gemacht worden sind oder von Schweizern im Auslande stammen. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktionskommission mit Zweidrittelmehr; jedoch trägt der Autor in diesem Fall einen Teil der Kosten.
4. Die Arbeiten sind an die auf dem Titelblatt der Zeitschrift erwähnten Redaktoren einzusenden. Sie dürfen nicht vorher oder gleichzeitig an anderer Stelle in gleicher Form und unter dem gleichen Titel veröffentlicht sein. Bei späterem Wiederabdruck, auch in Form einer Übersetzung, sind die H.P.A. ausdrücklich zu nennen.

   Eine doppelte Publikation über denselben Gegenstand ist nur in folgender Weise zulässig: Der Autor veröffentlicht einerseits eine sehr kurze Notiz zur Wahrung der Priorität, anderseits eine ausführliche Abhandlung. In der zeitlich vorangehenden Abhandlung soll auf die nachfolgende ausführliche Publikation hingewiesen werden.
5. Arbeiten wissenschaftlichen Inhalts, über deren Aufnahme Zweifel bestehen, werden nur aufgenommen, wenn das absolute Mehr der Mitglieder des Redaktionskomitees dafür stimmt; Arbeiten von spekulativem oder polemischem Charakter nur bei Einstimmigkeit des Redaktionskomitees.
6. Die Verantwortung für ihre Mitteilungen tragen die Autoren selbst.
7. Für Arbeiten, deren Gesamtumfang 24 Seiten überschreitet, haben die Autoren einen Druckkostenbeitrag zu leisten, der für die 25. bis 32. Seite je Fr. 15.— beträgt. Arbeiten, die länger als 32 Seiten sind, werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. In diesem Fall ist für jede, diesen Maximalumfang überschreitende Seite Fr. 30.— zu bezahlen.
8. Die Manuskripte müssen einseitig, am besten mit der Maschine geschrieben, mit Rand versehen und in einer der drei Landessprachen verfasst sein. Übersetzungen übernimmt das Redaktionskomitee nicht.
9. Jede Arbeit muss den Namen des Autors und die Bezeichnung der wissenschaftlichen Anstalt, wo die Arbeit ausgeführt wurde, oder wenigstens den Wohnort des Autors tragen. Bei Arbeiten, welche aus einem schweizerischen Hochschullaboratorium hervorgegangen sind, ist auch der Vorsteher dieses Laboratoriums zu nennen, wenn er seinerseits die Arbeit dem Redaktionskomitee auf seine Verantwortung hin zur Aufnahme empfiehlt. Soll die Arbeit später ausführlich an anderem Ort erscheinen, so ist dies ausdrücklich anzugeben.
10. Jeder Arbeit soll eine kurze Zusammenfassung ihres Inhalts vorgesetzt werden. Aus der Zusammenfassung soll der Leser das Ziel, die Methoden und die Ergebnisse der Arbeit entnehmen können. Sie soll sorgfältig und kritisch abgefasst sein, da die Zusammenfassungen häufig in den Referateblättern abgedruckt werden.

11. Die Redaktion versieht jede Arbeit mit dem Datum des Einlaufs und zeigt dem Autor den Eingang an.
12. Der Abdruck der Arbeiten geschieht in der Regel in der Reihenfolge des Einlaufs, sofern nicht der Umfang der Abhandlung, die Herstellung von Figuren, die verspätete Rücksendung der Korrektur und die durch Mängel in Form oder Inhalt sich ergebende Korrespondenz mit der Redaktion den Abdruck verzögern.
13. Kurze Mitteilungen, ohne Figuren, die den Umfang von sechs Seiten nicht überschreiten, werden auch ausserhalb der Reihenfolge des Einlaufs in das gerade unter der Presse befindliche Heft aufgenommen, wenn sie vier Wochen vor dem Erscheinungstag eingeliefert worden sind.
14. Die Figuren sollen auf besonderen weissen Blättern (nicht rotes Millimeterpapier) aufnahmefertig in Tusche gezeichnet unter Angabe der für das Klischee gewünschten Reduktion dem Manuskript beigelegt werden. Buchstaben, Zahlen und Worte sind in der Zeichnung nur mit Bleistift einzutragen oder besser auf ein an die Zeichnung

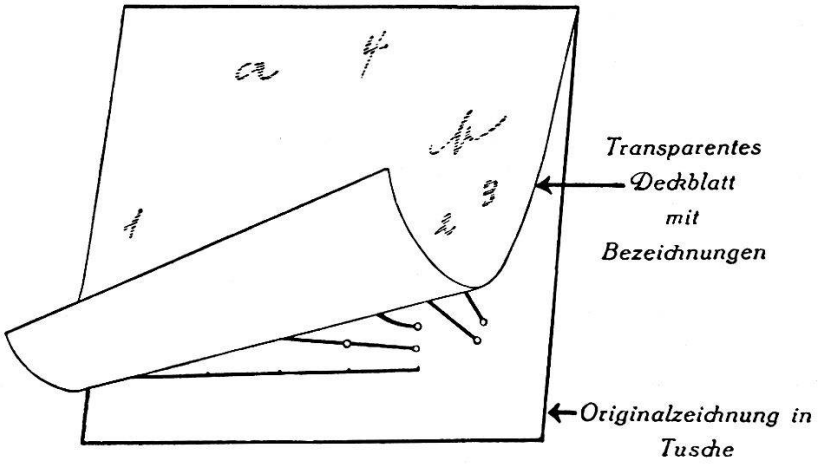

angeheftetes Pauspapier ortsrichtig einzuzeichnen (s. Figur). Entsprechen die eingesandten Zeichnungen nicht den Bedingungen für gute Reproduktion, so werden sie vom Verlage nach Rücksprache mit dem Autor auf dessen Kosten neu gezeichnet.

Die Klischees bleiben Eigentum des Verlags und werden von diesem aufbewahrt. Der Verlag überlässt dieselben auf Wunsch oder bei Einverständnis des Autors zum Herstellungspreise für den Fall, dass sie in anderem Rahmen wieder benutzt werden sollen.

15. Die Autoren erhalten Korrekturabzüge mit Angabe des Datums der Rücksendung. Die Kosten von nachträglich bei der Korrektur angebrachten grösseren, das normale Mass übersteigenden Änderungen im Text (sog. Autorkorrekturen) sind vom Verfasser zu tragen.
16. Den Autoren werden möglichst bald nach Erscheinen des Heftes **50** Sonderabdrucke unentgeltlich zugestellt, auf Bestellung in demselben Umschlag wie die Helvetica Physica Acta, mit dem Titel der Arbeit auf dem Umschlag. Die Sonderabdrucke dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden. Weitere Sonderabdrucke sind bei Rücksendung der Korrektur zu bestellen; sie werden nach besonderem Tarif berechnet.
17. Das Bureau der Redaktion ist vom 20. Juli bis 20. August jeden Jahres geschlossen. Arbeiten, welche während dieser Zeit einlaufen, finden erst am Ende der Ferien redaktionelle Erledigung.